



Vergaberichtlinien für Seglerheime des Union-Yacht-Club Attersee

beschlossen in der Vorstandssitzung vom 29. Juni 2018

1 Einleitung

Die Seglerheime des UYCA sind seit ihrer Errichtung in den 1950er und 1960er Jahren ein wesentlicher Bestandteil des Clubs und des Clublebens. Mit der Errichtung der Seglerheime wurde den Clubmitgliedern die Möglichkeit geboten, eine während der Segelsaison (= Anfang Mai bis Oktober) verfügbare einfache Möglichkeit des Wohnens im Club zu nutzen. In Verbindung damit wurden auch dringend benötigte überdachte Winterlagerplätze für Schiffe geschaffen.

Die sportliche Betätigung im Rahmen des Clubs soll damit für UYCA-Mitglieder über längere Zeiträume im Sommer gefördert und erleichtert werden.

Da die Seglerheime nicht winterfest sind, ist ihre Nutzung nur in den Monaten Mai bis Oktober möglich.

Das Angebot an Seglerwohnungen richtet sich entsprechend dem Drei-Säulen-Prinzip des Union-Yacht-Club Attersee in erster Linie an Mitglieder, die

- sich im Clubleben engagieren, und/oder
- den Segelsport aktiv betreiben, sowie
- dazu regelmäßig während der Saison mehrere Tage oder Wochen ihre Freizeit am See verbringen wollen, sowie
- die Ihnen zugewiesene Seglerwohnung nach erfolgter Zuteilung auch tatsächlich zweckentsprechend nutzen.

2 Widmungsgemäße Nutzung

Die Nutzung ist ausschließlich Clubmitgliedern vorbehalten und dient einer einfachen Wohnmöglichkeit in den Monaten Mai bis Oktober. Insbesondere bei Familien mit Kindern kann auf diese Weise die Heranführung an den Segelsport gefördert werden.

Als nicht widmungsgemäße Nutzung gilt eine Nutzung lediglich zu Lagerzwecken, Benützung durch Nichtberechtigte oder eine Weitergabe an Dritte ohne Zustimmung des Vorstands, eine nicht regelmäßige zweckentsprechende Nutzung (*zum Beispiel ein Leerstand länger als eine Segelsaison*), erheblich nachteiliger Gebrauch der Seglerwohnung oder Vernachlässigung des Objektes und hat den Entzug des Nutzungsrechtes zur Folge.

Die Bewohner der Seglerheime unterwerfen sich der vom Vorstand erstellten Hausordnung.

3 Antrag auf Zuteilung

3.1 Interessentenliste

Clubmitglieder, die Interesse an der Zuteilung eines Seglerheimes haben, müssen sich in eine Interessentenliste eintragen lassen. Die Eintragung in der Interessentenliste erfolgt zeitlich gereiht nach dem Zeitpunkt des Einlangens der Anträge auf Eintragung. Die Reihenfolge der Eintragungen ist eines von mehreren Auswahlkriterien des Vorstandes gemäß Punkt 4.

Diese Liste wird jährlich durch schriftliche Anfrage an eingetragene Interessenten im Wege des Sekretariates aktualisiert. Eine Beantwortung der Anfrage ist innerhalb vier Wochen erforderlich, andernfalls erfolgt die Streichung aus der Interessentenliste.

3.2 Antrag auf Vergabe

Im letzten Quartal eines Kalenderjahres werden Personen der Interessentenliste über freiwerdende Seglerheime mit Ausstattungsbeschreibung und einer allfälligen Ablöseforderung besonderer Einbauten des Vorbenutzers durch Ausschreibung informiert.

Interessenten haben bis zu dem in der Ausschreibung angegebenen Termin einen schriftlichen, begründeten Antrag an den Vorstand im Weg des UYCA-Sekretariates unter Verwendung eines vom Sekretariat zur Verfügung gestellten Antragformulars zu stellen.

4 Auswahlkriterien für die Vergabe

Für die Vergabe werden folgende Kriterien (alternativ) herangezogen:

- Dauer der Mitgliedschaft im Union-Yacht-Club Attersee
- Rang des Bewerbers/der Bewerberin in der Interessentenliste (Punkt 3.1.)
- Eventuell bereits bestehendes befristetes Mietverhältnis
- Sportliche Aktivitäten (Regattateilnahme)
- Sportliche Erfolge
- Ehrenamtliches Engagement im Vorstand des UYCA
- Ehrenamtliches Engagement bei der Organisation und Durchführung sportlicher Veranstaltungen des Clubs
- Ehrenamtliches Engagement bei der Organisation gesellschaftlicher Veranstaltungen des Clubs
- Zahlungsmoral bei Clubbeiträgen und im Restaurant
- Familiäre Situation
- Keine alternative Wohnmöglichkeit in der Nähe

5 Vergabeentscheidung

Auf Basis der einlangenden Anträge der Clubmitglieder für die Zuteilung eines Seglerheimes entscheidet der Vorstand als Kollegialorgan im 1. (ersten) Quartal des neuen Kalenderjahres auf Basis der vorliegenden Richtlinien in relativer Bewertung des/r vom / von der BewerberIn gemachten Angaben. Der Vorstand hat sodann eine Reihung der BewerberInnen vorzunehmen, aus der die Abfolge der Zuteilung der Seglerwohnungen resultiert.

Seitens des Vorstandes wird eine Entscheidung mit einer kurzen Begründung an jene Mitglieder zugesandt, denen ein Seglerheim zugeteilt werden soll. Mit der Annahme der Zuteilung kann sodann ein auf fünf Jahre befristetes Nutzungsverhältnis – beginnend mit 1. Jänner - vertraglich abgeschlossen werden.

Wenn ein Nutzungsberechtigter eine Verlängerung seines Vertrages anstrebt, hat er dies vor Ablauf seines bestehenden Vertrages dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Der Vorstand entscheidet über die Zuerkennung einer neuerlich auf fünf Jahre befristeten Nutzungsbefugnis ohne Ausschreibung nach den obigen Auswahlkriterien.